

Zum Stand der Jugendhilfeplanung in Deutschland

Philipp-Emanuel Oettler, M.A.



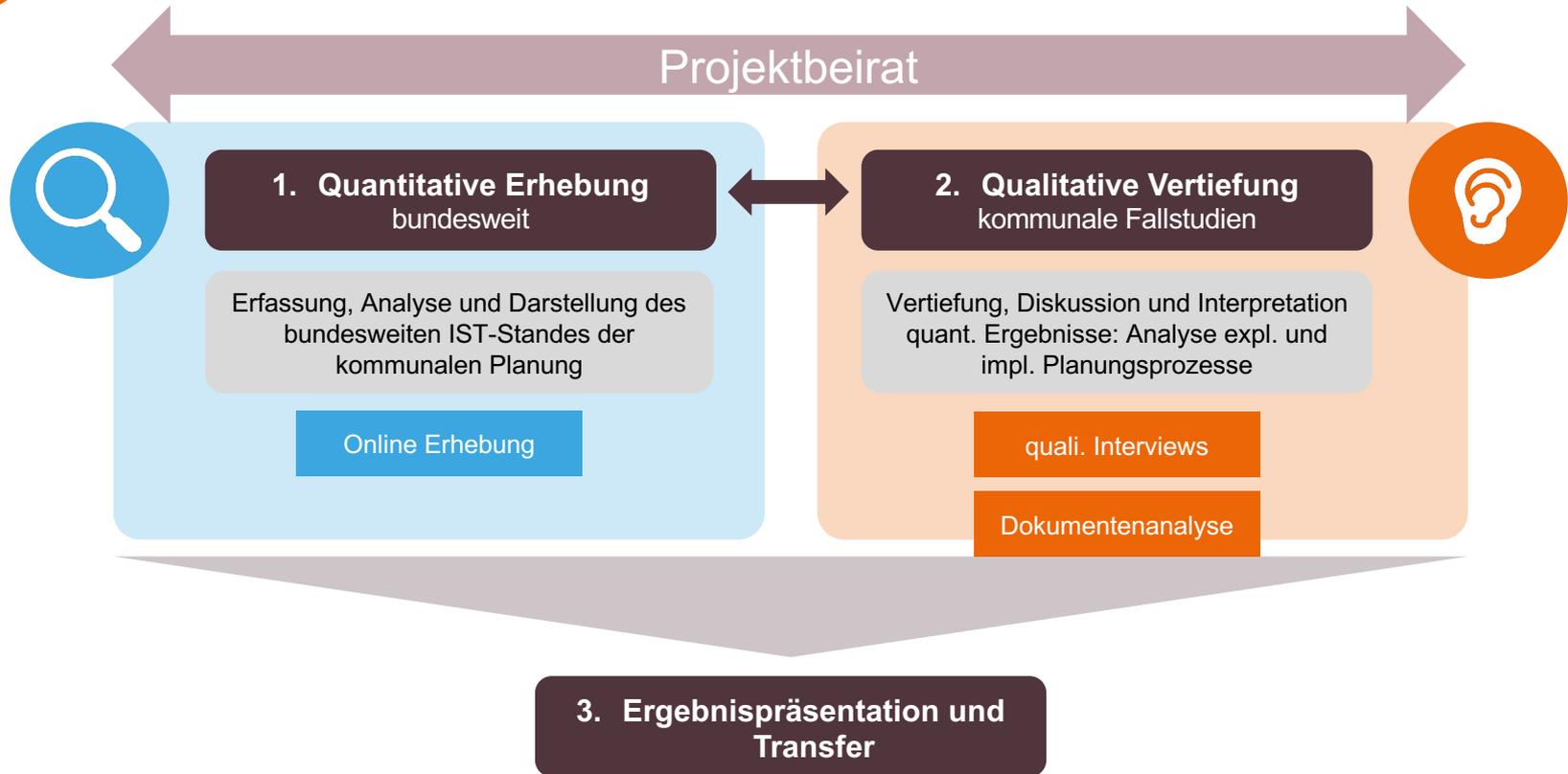
Studie: Jugendhilfeplanung

- bundesweite Studie zur Jugendhilfeplanung in Deutschland
- quantitative Onlinebefragung deutscher Jugendämter
- qualitative Fallstudien
- Zeitraum: 2020-2022



Wie wird Jugendhilfeplanung in Deutschland umgesetzt?

Welche Rolle spielt Jugendhilfeplanung in einer integrierten kommunalen Sozial- und Bildungsplanung für Kinder, Jugendliche und Familien und wie wird diese ausgestaltet?





Online-Befragung: Rücklauf

	Anzahl der Jugendämter in der BRD	Rücklauf	Rücklauf in %
Kreisjugendamt	290	121	41,7
Jugendamt einer kreisangehörigen Stadt	158	64	40,5
Jugendamt in einer kreisfreien Stadt	109	52	47,7
Bezirksjugendamt	19	6	31,6
GESAMT (N)	576	243	42,2

Zum Aufbau:

- 1. Welche Erwartungen richten sich an die Jugendhilfeplanung?**
- 2. Auf welche Realitäten treffen diese Erwartungen?**
- 3. Passt das zusammen?**

1. Welche Erwartungen richten sich an die Jugendhilfeplanung?

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII)

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) (...)
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen **Entwicklung fördern** und dazu beitragen, **Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen**,
 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, **entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten** in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben **in der Gesellschaft teilhaben** zu können,
 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 5. **dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.**

Jugendhilfeplanung (§ 79 SGB VIII)

- (1) Gesamtverantwortung der Planung liegt beim öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- (2) Der Träger hat zu gewährleisten, dass
 1. die **erforderlichen** und **geeigneten** Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend **rechtzeitig** und **ausreichend** zur Verfügung stehen

„Jugendhilfeplanung ist ein Instrument zur systematischen, innovativen und damit zukunftsgerichteten Gestaltung und Entwicklung der Handlungsfelder der Jugendhilfe mit dem Ziel, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 SGB VIII) und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot rechtzeitig und ausreichend bereitzustellen (§ 79 SGB VIII).“ (Schnurr; Jordan; Schone 2010: 91)

Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
1. den **Bestand** an Einrichtungen und Diensten **festzustellen**,
 2. den **Bedarf** unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu **ermitteln** und
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben **rechtzeitig und ausreichend zu planen**; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein **unvorhergesehener Bedarf** befriedigt werden kann.



Jugendhilfeplanung als zentrales Steuerungsinstrument (§ 80 SGB VIII)

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

Sozialräumlich geplant	wirksam und vielfältig	bedarfsgerecht und aufeinander abgestimmt
inklusive/gemeinsame Angebote	besondere Förderung gefährdeter Zielgruppen	Vereinbarkeit Erwerbstätigkeit und Familie

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und **andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden** und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.



Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79a SGB VIII)

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. **Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen** sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

2. Auf welche Realitäten treffen diese Erwartungen?



- Jugendhilfeplanung ist bei nahezu allen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Arbeitsbereich mit hauptamtlichem Planungspersonal ausgestattet – wenngleich der Umfang stark variiert.
 - **drei Viertel** der befragten Jugendämter: mindestens ein halbes Vollzeitäquivalent (**19,5 Std.**)
 - knapp **ein Drittel**: ein ganzes Vollzeitäquivalent (**39 Std.**).
 - **durchschnittlich 1,5 Fachkräfte** pro Jugendamt in der Jugendhilfeplanung; die meisten Jugendämter (73 %) mit einer Fachkraft für die Jugendhilfeplanung
- Bewertung des Stelenumfanges im Zusammenhang mit der **Größe der Kommune**, dem **Aufgabenzuschnitt** und weiteren Planungsstellen bei der Kommune



Tatsächlich beschäftigtes Personal in der Jugendhilfeplanung nach Jugendamtstyp

(n=241)

	Jugendamt in einer kreisfreien Stadt & Bezirksjugendamt		Kreisjugendamt		Kreisangehöriges Jugendamt		Gesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
keine Person	1	1,8%	1	0,8%	1	1,6%	3	1,2%
1 Person	34	59,6%	94	78,3%	48	75,0%	176	73,0%
2 Personen	9	15,8%	16	13,3%	12	18,8%	37	15,4%
3 Personen	3	5,3%	7	5,8%	1	1,6%	11	4,6%
4 Personen	5	8,8%	2	1,7%	1	1,6%	8	3,3%
5 Personen	1	1,8%	-	-	-	-	1	0,4%
6 Personen	2	3,5%	-	-	-	-	2	0,8%
8 Personen	1	1,8%	-	-	1	1,6%	2	0,8%
10 Personen	1	1,8%	-	-	-	-	1	0,4%
Gesamt	57	100%	120	100%	64	100%	241	100%



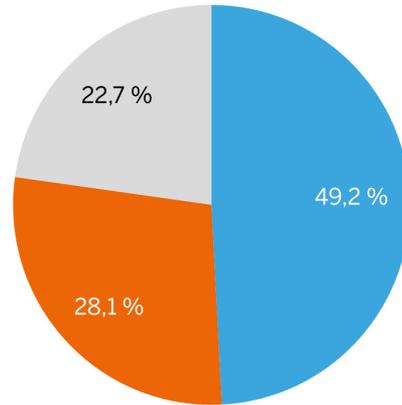
Merkmale und organisatorische Anbindung der Planungsfachkräfte

- Planungsfachkräfte sind mehrheitlich **weiblich** (64,2 %; 230 von 358 Fachkräften)
- Qualifikation: am häufigsten **Diplom-Abschluss** (Fachhochschule und Universität) und die Fachrichtung **Soziale Arbeit/Sozialpädagogik** (über alle Abschlüsse hinweg)
- Mehrheitlich sind Planungsfachkräfte für **weitere Aufgaben** zuständig
- Keine einheitlichen Standards hinsichtlich der Verortung der Jugendhilfeplanung: **Stabsstelle bei der Amtsleitung** bei rund der Hälfte der Jugendämter

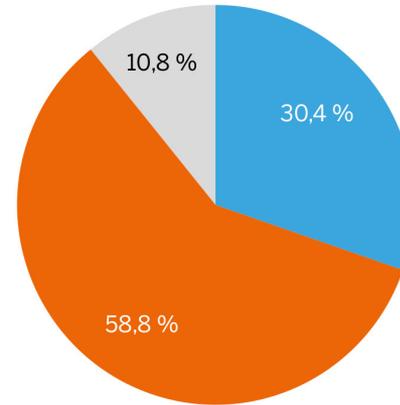


Konzeptionen oder Beschlüsse zu Inhalt und Formen der Gesamtplanung liegen bei weniger als der Hälfte der Jugendämter vor

Gibt es einen Grundsatzbeschluss des Jugendhilfeausschusses zur Durchführung der Jugendhilfeplanung? (n=242)



Gibt es eine schriftliche Planungskonzeption als Grundlage der Jugendhilfeplanung? (n=240)



■ Ja ■ Nein ■ Keine Angabe



Planungsbeschlüsse zu den Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

(Anteil in Bezug auf die jeweils angegebene Teilstichprobe ohne fehlende Werte)



Tendenz zu
Teilfachplanungen

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (n=239)

Kinder- und Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit (n=239)

Jugendsozialarbeit, Jugendberufshilfe, Schulsozialarbeit (n=238)

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (n=238)

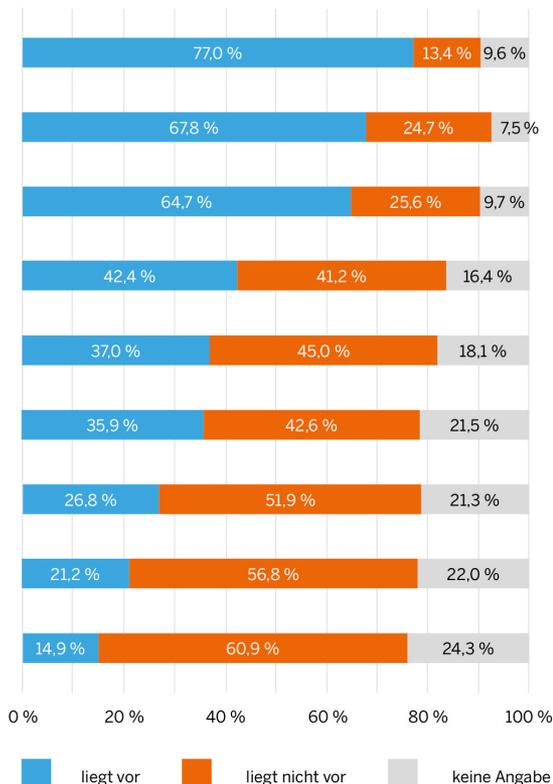
Hilfen zur Erziehung (n=238)

Förderung der Erziehung in der Familie (n=237)

Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (n=235)

Hilfen für junge Volljährige (n=236)

Hoheitliche Aufgaben (Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren; Inobhutnahme) (n=235)



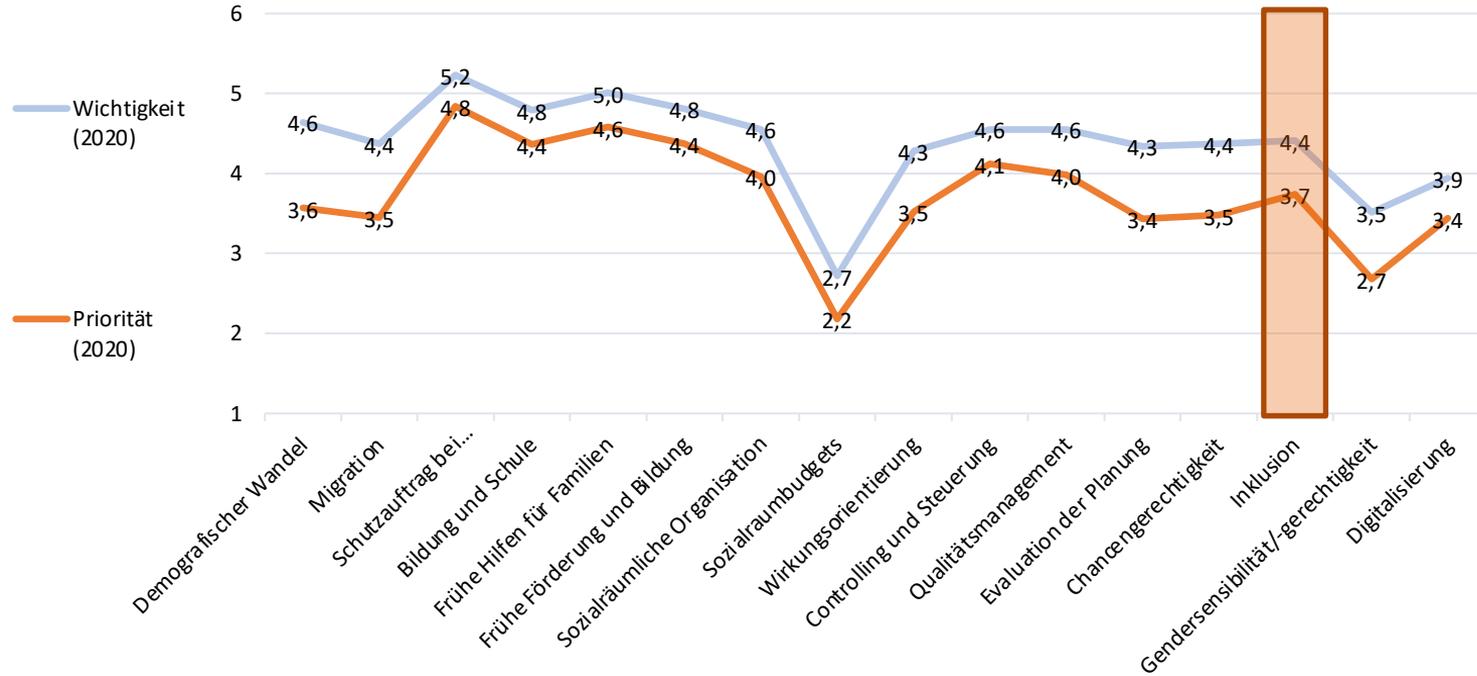


- In der Infrastrukturplanung wird – mit einzelnen Ausnahmen – kaum systematisch erfasst und somit lediglich mittelbar berücksichtigt, was Kinder, Jugendliche und Eltern bzw. Angehörige vor Ort als Wünsche, Bedürfnisse und Interessen äußern.
- Unterschiede bei den einzelnen Leistungs- und Aufgabenfeldern:
 - **Kinder und Jugendliche** werden am häufigsten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit im Planungsprozess beteiligt (66,8 %).
 - **Eltern/Angehörigen** werden am häufigsten in den Bereichen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (50,7 %), der Förderung der Erziehung in der Familie (37,9 %) und der Frühen Hilfen (30,1 %) beteiligt.
 - Besonders geringe Werte liegen hinsichtlich der Beteiligung beider Gruppen an der Planung der hoheitlichen Aufgaben und der Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung vor.
- Die Beteiligung von Fachkräften des öffentlichen Trägers und der freien Träger in der Jugendhilfeplanung ist deutlich etablierter.

Bewertung und Einschätzung der Situation der Jugendhilfeplanung vor Ort



- Bewertung der Rahmenbedingungen, der Berücksichtigung durch die Politik sowie der Bedeutung von Jugendhilfeplanung zeichnet ein **sehr positives und optimistisches Bild**:
 - **41 %** der Befragten bewerten die **Rahmenbedingungen als gut bis sehr gut**
 - **56 %** bewerten den **Einfluss der Jugendhilfeplanung auf kommunale Entscheidungen als stark bis sehr stark**
 - **63 %** messen der Jugendhilfeplanung eine **hohe oder sehr hohe Bedeutung für die Infrastrukturgestaltung** ihrer Kommunen zu



3. Passt das zusammen?

Zentrale Ergebnisse

- Jugendhilfeplanungspraxis in Deutschland sehr heterogen, keine einheitlichen Standards – auch in der personellen Ausstattung!
- Die Personalressourcen sind in der Mehrheit der deutschen Jugendämter zu gering, um den im SGB VIII beschriebenen Anforderungen zu entsprechen.
- Überwiegend arbeitet Jugendhilfeplanung ohne grundlegende Konzeption und ohne politisch abgestimmten Auftrag (Erfahrungswissen)
- Dringliche Anliegen verhindern eine langfristige, strategische Planung und blockieren die Auseinandersetzung mit qualitativen Planungsaspekten.



Zentrale Ergebnisse

- Drängende Teilfachplanung (Kitabedarfsplanung) blockiert Gesamtplanung
- Profillose Jugendhilfeausschüsse, die passiv hinter die Verwaltung treten
- Systematische Beteiligung von Adressat:innen findet überwiegenden nicht oder nur mittelbar statt.
- Die Kooperation zu anderen Planungsbereichen stellt eine zusätzliche Hürde dar, die sich besonders in der Beschaffung von Daten äußert.



Und jetzt?

Jugendhilfeplanung braucht...

- ausreichende Ressourcen, die sich an den zu erfüllenden Aufgaben orientieren
- Stärkung und Förderung von Kompetenzen der Koordinierenden
- eine förderliche, niedrighschwellige Planungsstruktur
- politisch beschlossene Gesamtkonzeptionen, die Ziele und Strategien formuliert
- regelhafte Evaluation und Überprüfung von Planungszielen



Jugendhilfeplanung braucht...

- Beteiligung von Adressat:innen als Grundlage und Legitimation von Planung
- eine Optimierung der Kooperation über-/kommunaler Akteure/Ämter
- Datenorientierung, die auf kleinräumigen und fortgeschriebenen Daten fußt
- **Austausch über die kommunale Ebene hinaus**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

